

Antrag auf Erweiterung der Bodenabbaustätte „Behrends“

Gemarkungen Loga / Nüttermoor • Stadt Leer



Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG

Hesel, 2. Dezember 2009

Auftraggeber : Fa. A. Behrends
Weidenweg 43 • 26789 Leer

Auftragnehmer : H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG
An der Fabrik 3 • D-26835 Hesel
Tel.: +49 4950 9392-0 • Fax: +49 4950 1359
eMail: info@hm-germany.de • Homepage: <http://www.hm-germany.de/>
Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRA 111325

Projektleiter : Dipl.-Biologe Norbert Graefe

Unter Mitarbeit von : Dipl.-Landschaftsökologe Martin Akkermann
UTA Bettina Heick
Dipl.-Geograf Thorsten Ihnen
Dipl.-Biologin Lina Janssen
cand. Landschaftsökologe Christian Konnemann
Dipl.-Geologin Julia Zimmermann

Projekt-Nr. : 5498

Berichtsdatum : 2. Dezember 2009

Anlagen : 4

Titelbild : Luftbild H & M Luftbildservice (Stand 02.06.2009)



Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Beschreibung des Vorhabens	1
3	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich	3
4	Beschreibung der zu erwarten Umweltauswirkungen	4
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen	5
6	Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenaufstellung Nassabbauerweiterung Fa. A. Behrends.....	2
--	---

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
Anlage 2	Lageplan	M 1 : 5.000
Anlage 3	Abbauplan	M 1 : 2.000
Anlage 4	Gestaltungsplan	M 1 : 2.000



1 Veranlassung

Das Abbauunternehmen A. Behrends mit Sitz in 26789 Leer, Weidenweg 43, betreibt im Stadtgebiet Leer, Ortsteil Eisinghausen, Gemarkung Loga, langjährig eine Sandentnahmestelle.

Aufgrund der aktuellen Absatzlage schreitet die Ausschöpfung bestehender Abbaurechte zügig voran. Um auch über das Jahr 2010 hinaus noch Rohstoffe unterschiedlicher Körnungen und Qualitäten liefern zu können, sollen im Zuge der langfristigen Standortplanung nunmehr die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für eine großflächige Erweiterung der Abbaustätte geschaffen werden.

Bei den abzubauenen Sanden handelt es sich um Quarzsande im Sinne des § 3 Bundesberggesetz (BBergG). Ein entsprechender Nachweis der Sandqualität liegt dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG) in Clausthal-Zellerfeld vor.

Für das geplante Vorhaben ist somit ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 52 Abs. 2a BBergG, § 57c BBergG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 b) aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben [UVP-V Bergbau]).

Über Art und Umfang der diesbezüglich erforderlichen Planunterlagen und Umweltuntersuchungen wurde der Antragsteller gemäß § 5 UVPG im Rahmen eines Scoping-Termins am 18.11.2008 unterrichtet. Vorbehaltlich einer grundsätzlichen Klärung der Verfahrenszuständigkeit wurde der Scoping-Termin seinerzeit durch den Landkreis Leer durchgeführt. Nach o. g. Nachweis der Sandqualitäten erklärt das LBEG mit Schreiben vom 22.10.2009, dass die Aufsuchung und Gewinnung der Sande den Regelungen des Bundesberggesetzes unterliegt. Zuständige Behörde ist somit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG. Der Übergang der bisherigen Zuständigkeit des Landkreises Leer zum LBEG wird einvernehmlich geregelt.

Für das nunmehr einzuleitende Planfeststellungsverfahren hatte der Antragssteller das Vorhaben bzgl. seiner Merkmale und Auswirkungen auf die Umwelt ausführlich zu beschreiben. Das Ergebnis der diesbezüglich durchgeführten Untersuchungen und Auswirkungsprognosen wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

2 Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Erweiterung eines bestehenden Nassabbaus, welcher im Nordosten der Stadt Leer (Ortsteil Eisinghausen), auf Flurstücken der Gemarkungen Loga und Nüttermoor langjährig betrieben wird (s. Anlage 1).

Zum Abbau kommen nunmehr drei in räumlicher, eigentumsrechtlicher und abbautechnischer Hinsicht unterscheidbare Teilbereiche, mit einem Gesamtentnahmevermögen (verwertbarer Lagerstättenvorrat in Form fester Massen) von rd. 1,91 Millionen m³ Bau- und Industriesanden. Die bestehende Nassabbaufäche wird dabei um insgesamt rd. 15,43 ha vergrößert (s. Anlagen 2 u. 3).

Im Rahmen der Abbauerweiterung entstehen zwei eigenständige Wasserflächen zur Größe von rd. 9,46 ha (Erweiterungsflächen I. u. II.) bzw. rd. 24,58 ha (Erweiterungsfläche III. einschließlich Altgewässer, aktuelles Abbaugewässer und Restaussandung des aktuellen Abbaugewässers).



Tab. 1: Flächenaufstellung Nassabbauerweiterung Fa. A. Behrends

Nassabbaufäche Bestand (ha)	
Altgewässer (stillgelegt)	11,68
Aktuelles Abbaugewässer	6,93
Nassabbau Erweiterung (ha)	
Erweiterungsfläche I	4,93
Erweiterungsfläche II	4,53
Erweiterungsfläche III	5,49
Restaussandung aktuelles Abbaugewässer (Abbau der westlichen Uferzone)	0,48
Σ	34,04

Des Weiteren ist zur Erschließung der Abbauflächen die Aufhebung bzw. Umlegung von Teilstrecken von Gewässern II. Ordnung unvermeidbar. In Abstimmung mit zuständigen Fachbehörden und Entwässerungsverband wurde diesbezüglich ein Entwässerungskonzept vorgelegt, welches die wasserwirtschaftlichen Belange im Planungsraum auch zukünftig hinreichend berücksichtigt.

Die verwertbaren Sande werden im Nassabbauverfahren mittels elektrisch betriebenen Saugbagger gewonnen. Über eine Druckrohrleitung wird das Sand-Wasser-Gemisch unmittelbar zum Betriebsgelände transportiert, wo mittels Spülfeldern, Schöpfrad, Hydrozyklon und Produkthalden eine bedarfsweise Entwässerung, Aufbereitung und Zwischenlagerung des Materials erfolgt.

Im Zuge der Vorfelldräumung gewonnener Oberboden wird innerhalb eines separaten Betriebsflächenbereiches bis zum Abverkauf ebenfalls auf Halden zwischengelagert. Der Antransport des Abraums erfolgt innerbetrieblich über unbefestigte Erschließungswege.

Für den Weitertransport zum Kunden wird die anliegende Kreisstraße 2 „*Eisinghausener Straße*“ genutzt, die über zwei Zufahrten – davon eine ausgestattet mit Reifenwaschanlage (Wasserdurchfahrt) – direkt an die Abbaustätte anbindet.

Grundsätzlich finden Abbau-, Verlade- und Transportbetrieb im Zeitraum zwischen 7⁰⁰ Uhr - 17⁰⁰ Uhr statt. Im Einzelfall kann sich jedoch das betriebsbedingte Erfordernis ergeben, den gesetzlich zulässigen Arbeitszeitrahmen von 6⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr voll auszunutzen.



3 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich

Das vergleichsweise gering besiedelte Plangebiet ist naturräumlich dem Grenzbereich der naturräumlichen Einheiten „Leerer Geest“ und „Veenhuser Moorgebiet“ zuzuordnen. Nächstgelegene Wohnbauung befindet sich in Form von Einzelhöfen/Einzelhäusern örtlich in nur geringer Entfernung (> 30 m) zur Abbaustätte. Nördlich und südlich der Abbaustätte verlaufen mit der Kreisstraße K2 und der Bundesautobahn A 31 zwei Verkehrswege von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.

Das Biotoptypeninventar der Erweiterungsflächen wird dominiert von Ackerbau- und Grünlandbiotopen mit vergleichsweise geringer Bedeutung für den Naturschutz. Unterbrochen werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch naturschutzfachlich wertvollere, schmale Gehölzstreifen aus heimischen Arten, welche als Kompensationspflanzungen im Zuge des Baus der Autobahn A 31 eingerichtet wurden.

Gleichwohl dieser eher unvorteilhaften Landschaftsstruktur ist dem Abbaugbiet eine zumindest potenzielle Bedeutung für Wiesenvögel zuzuordnen, da innerhalb der Abbauteilfläche I. Brutversuche von 2 Kiebitzpaaren sowie einem Austernfischerpaar dokumentiert werden konnten. Aufgrund der intensiven Nutzung (Flächenbestellung nach Beginn der Brutperiode) wurde die Niststandorte aber aufgegeben bzw. war kein Brut Erfolg zu verzeichnen. Relevante Vorkommen sonstiger Artengruppen (z. B. Fische, Fledermäuse) sind nach Datenlage nicht zu erwarten, so dass für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften hinsichtlich der Standortfauna insgesamt keine besondere Bedeutung des Planungsraumes vorliegt.

Aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht sind verschiedenste Vorkommen – vorwiegend entlang von Grabenböschungen - der besonders geschützten Sumpfschwertlilie zu nennen. Aufgrund der allgemein weiten Verbreitung dieser Art im Naturraum lässt sich jedoch auch daraus keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes ableiten.

Bodenkundlich handelt es sich um ein vergleichsweise heterogenes Gebiet, mit sandigen, podsolierten Böden örtlich auch abgetorfem, schwach vernässten, flachen Hoch- und Niedermoor mit stark zersetzten Torfen. Infolge wasserbaulicher, kulturtechnischer und bewirtschaftungsbedingter Maßnahmen ist das Plangebiet bis in den Untergrund stark überprägt und somit aus bodenkundlicher Sicht ohne besondere Bedeutung.

Das Grundwasser steht mit Flurabständen zwischen ca. 0,5 m bis ca. 1,75 m i. A. oberflächennah an. Aufgrund seiner Lage innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserwerkes Leer-Heisfelde kommt dem Planungsraum hinsichtlich des vorbeugenden Grundwasserschutzes eine besondere Bedeutung zu. Signifikante abbaubedingte Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers waren anhand langjährig ermittelter hydrologisch-hydrochemischer Beweissicherungsdaten bisher nicht feststellbar.

Oberflächengewässer finden sich im Planungsraum in Form des bestehenden Abbaugewässer sowie der wasserwirtschaftlich bedeutsamen Entwässerungsgräben II. Ordnung. *Nüttermoorer Sieltief*, *Diekeldammschloot* und *Fettpottschloot*, jeweils im Zuständigkeitsbereich der Sielacht Moormerland. Eine ausführliche hydro(geo)logische Betrachtung des Plangebietes ist Gegenstand eines Fachgutachtens, welches als eigenständige Antragsunterlage vorgelegt wurde.



Die Landschaft ist durch Eingriffe und Nutzungen des Menschen örtlich stark überformt. Insgesamt handelt es sich um einen Landschaftsausschnitt mit nur sehr geringem Anteil natürlich wirkender Biotoptypen. Dementsprechend sind naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente nur noch vereinzelt vorhanden. Stattdessen dominieren die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Rohstoffgewinnung und als relevante Sachgüter Einzelobjekte wie die Autobahn A28 sowie eine den Planungsraum kreuzende 110kV-Leitung. Eine besondere Bedeutung ist für das Schutzgut Landschaft dementsprechend nicht gegeben.

Kulturhistorisch bedeutsame Objekte innerhalb des Planungsraumes sind konkret nicht bekannt, allerdings kann deren Vorkommen auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

4 Beschreibung der zu erwarten Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der am Standort Eisinghausen langjährig bestehenden Abbautätigkeit konnten mit Durchführung kontinuierlicher Abbaukontrollen und Beweissicherungsmaßnahmen seit Anfang der 90er Jahre keine signifikanten nachteiligen Umweltauswirkungen beobachtet werden. Abbaubedingte Flächenverluste wurden durch landschaftsgerechte Neugestaltung und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen entsprechend den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege regelmäßig kompensiert (s. Anlage 4).

Im Rahmen der nunmehr geplanten Nassabbauerweiterung kommt es abermals zu erheblichen nachhaltigen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild. So werden rd. 15,43 ha terrestrische Grundfläche in Form von überwiegend Maisacker und Intensivgrünland in Wasserfläche umgewandelt. Damit einhergehend ist der irreversible Verlust von rd. 1,91 Mio. m³ anstehender gewachsener Böden und dementsprechend auch ein Verlust der vielfältigen natürlichen Bodenfunktionen (u. a. Filter-, Puffer-, Nutzungsfunktion). Der Entzug von Grundfläche bedeutet zugleich den Verlust potenziellen Lebensraumes für die Flora und Fauna, wie z. B. die Zerstörung von Bruthabitaten für die Vogelfauna.

Durch die großflächige Freilegung des Grundwasser erhöht sich das Gefährdungspotenzial hinsichtlich eines Eintrags von Nähr- und Schadstoffen innerhalb des Wasserschutzgebietes der Stadtwerke Leer (Schutzzone IIIB). Andererseits sind mit der Gewässerherstellung diverse chemische, physikalische und biologischen Vorgänge im Wasserkörper verbunden (z. B. Nährstoffabbau, Schadstoffbindung), welche geeignet sind, die o. g. Schutzfunktionen und Beeinträchtigungspotenziale zu kompensieren.

Unvermeidbar ist die Umlegung von mehreren Gewässern II. Ordnung, die derzeit innerhalb der potenziellen Abbaubereiche verlaufen. Betroffene Grabenabschnitte sind dabei vielerorts durch das Vorkommen der besonders geschützten Sumpfschwertlilie gekennzeichnet.

Für den Menschen ist der Abbaubetrieb mit Geräusch- und ggf. auch Staubentwicklung verbunden. Die Nutzbarkeit des siedlungsnahen Bereiches für Erholungszwecke wird zunehmend eingeschränkt.

Kultur- und Sachgüter sind durch die Abbautätigkeit möglicherweise insofern betroffen, als z. B. Böschungsrutschungen zu Schäden der an das Plangebiet angrenzenden Objekte (Autobahn A 31, Freileitungsmasten, Wohnbausubstanz) führen können.



5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen

Neben obligatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (u. a. Einhaltung umweltrechtlicher Bestimmungen; Einsatz von Geräten/Maschinen nach Stand der Technik) sind als wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Umweltauswirkungen zu nennen:

- Weitestgehende Nutzung bestehender Betriebseinrichtungen/-flächen
- Beschränkung von Sandförderung und Produktlagerung/-verladung auf das betrieblich notwendige Maß (keine unverhältnismäßige Vorratshaltung !)
- Beseitigung von Fahrwegverschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs.
- Bewässerung von Fahrwegen bei witterungsbedingter Staubentwicklung.
- Durchführung des Abbaus ausschließlich innerhalb der gemäß Abbauplan festgelegten räumlichen Grenzen, was durch Nutzung einer Abbaukontrollanlage, Böschungsbaggerung im „Box-Cut-Verfahren“ sowie jährlicher Beibringung von Vermessungsdaten des Abbaukörpers gewährleistet wird..
- Keine Lagerung oder Verwertung von Fremdböden innerhalb der Abbaustätte
- Keine Zwischenlagerung humoser Abraumböden in Gewässernähe
- Fortführung der laufenden hydrologisch-hydrochemischen Beweissicherung und Erweiterung des Messnetzes
- Umsetzung von besonders geschützten Sumpfschwertlilien in geeignete Ersatzbiotope
- Abfischen von umzulegenden Grabenteilstrecken vor Abbaubeginn
- Bedarfsweise Einsatz einer ökologischen Baubegleitung vor Ort
- Wiederherrichtung der Abbaustätte entsprechend den Zielen des Naturschutzes (Umsetzung des Kompensations-Grundrahmens nach „Arbeitshilfe Bodenabbau“ unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Hinweise gemäß Anlage 4 „Leitfaden Bodenabbau) einschließlich Folgenutzung „Naturschutz“
- Durchführung ergänzender landschaftspflegerischer Maßnahmen innerhalb der Abbaustätte in Form der Herstellung von Flachwasserzonen, strukturreichem Ufer-saum, vegetationsarmer Uferbereiche sowie Bereitstellung von Sukzessionsfläche.
- Durchführung von Abbau vorbereitenden Arbeiten (z. B. Vorfeldräumung) im Erweiterungsbereich unter besonderer Berücksichtigung von Ausschlusszeiten (z. B. Laich-/Brutzeit)
- Durchführung bzw. Fortsetzung von hydrologisch-hydrochemischen Beweissicherungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Erweiterung des Messnetzes.



6 Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Von dem geplanten Erweiterungsvorhabens der Fa. A. Behrends sind keine Schutzgüter von besonderer Bedeutung betroffen. Gleichwohl ergeben sich allein aufgrund von Vorhabensdimension (Größe und Dauer des Eingriffs) und Irreversibilität des Verlustes an terrestrischer Grundfläche erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit nach hiesiger Einschätzung allerdings nicht verbunden. Bezogen auf einzelne Schutzgüter stellt sich das vorhabensbedingte Beeinträchtigungspotenzial wie folgt dar:

Schutzgut Mensch

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Einhaltung von Richt-/Grenzwerten (z. B. für Lärm, Staub) der einschlägigen Rechtsvorschriften weiterhin problemlos möglich. Das Gewerbeaufsichtsamt Emden bestätigt in diesem Zusammenhang, dass der Abbaubetrieb der Fa. Behrends auch in der Vergangenheit - dem Stand der Technik und den Bestimmungen der TA Lärm/TA Luft entsprechend - ohne Beanstandungen geführt wurde.

Dem Planungsraum obliegt aktuell keine Erholungsfunktion, so dass in dieser Hinsicht keine vorhabensbedingten Einschränkungen zu besorgen sind. Zudem bleiben die das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigenden Faktoren wie z. B. Halden-/Betriebsflächen und Transportverkehr räumlich unverändert. Gegenüber dem bereits bestehenden Abbaubetrieb finden insofern keine signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen statt. Vielmehr trägt die Entstehung größerer Wasserflächen zur Bereicherung der Standortvielfalt innerhalb dieses durch verschiedenste Nutzungen (u. a. überregional bedeutsame Verkehrswege, Hochspannungsleitung) vorbelasteten Naturraumes bei.

Schutzgut Flora und Fauna

Der vorhabensbedingte Lebensraumverlust für die auf terrestrische Flächen angewiesene Flora und Fauna ist zwar erheblich, jedoch finden sich innerhalb der Erweiterungsbereiche durchweg Arten, die naturschutzfachlich entweder ohne besondere Bedeutung sind, im Rahmen der Nassabbauerweiterung umgesiedelt werden können oder aber aufgrund der geplanten Abbaustättengestaltung verbesserte Lebensbedingungen vorfinden.

Die gemäß Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (§§7ff NNatG) vorzusehende Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wird im vorliegenden Fall durch eine Abbaustättengestaltung und Nachnutzung entsprechend den Zielen des Naturschutzes erreicht.

In diesem Zusammenhang entstehen neue vielfältige Biotopstrukturen mit z. T. besonderer Bedeutung (z. B. naturnahe Uferzonen und Gehölze), die aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt zur Standortbereicherung beitragen.

Schon im Zuge der bisherigen langjährigen Abbautätigkeit hat der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht eine erhebliche Aufwertung erfahren, wie sich innerhalb stillgelegter bzw. landschaftspflegerisch bereits gestalteter Abbauteilflächen anhand artenreicher und z. T. schützenswerter Vorkommen zeigt.

Schutzgut Boden

Der großvolumige und irreversible Verlust gewachsenen Bodens bedingt zwar erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenschutz-/nutzfunktionen am Standort, diese sind aber durch ähnliche Funktionen des entstehenden Wasserkörpers kompen-



sierbar. Zudem weist das Schutzgut im Planungsraum aufgrund seiner Vorbelastung durch landwirtschaftlich intensive Nutzung und Entwässerung lediglich allgemeine Bedeutung auf.

Im Rahmen der Folgenutzung „Naturschutz“ wird die Bodenbildung innerhalb der Abbaustätte zukünftig frei von jeglichen anthropogenen Störgrößen verlaufen, so dass langfristig die Entstehung von naturnahen Böden bzw. Böden mit besonderen Standorteigenschaften zu erwarten ist.

Schutzgut Wasser

In Verbindung mit einer Führung des Abbaubetriebes entsprechend dem Stand der Technik zeigt die langjährige hydrologisch-hydrochemische Beweissicherung, dass abbaubedingte Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers im Planungsraum nicht zu besorgen sind.

Im Gegenteil bewirkt der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche, dass zukünftig eine weitere Verringerung der nutzungsbedingten Nähr- und Schadstoffeinträge (z. B. Herbizide) im Wasserschutzgebiet zu erwarten ist.

Die im Zuge der Vorhabensumsetzung unvermeidbare Umlegung von Gewässern II. Ordnung bedingt insofern keine Änderungen der örtlichen Entwässerungssituation, als die Neuanlage betroffener Gewässer dem aktuellen Ausbauzustand sowie den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend erfolgt. Zudem enthält der Antrag eine eigenständige Planunterlage zur Gewässerumlegung, welche vom NLWKN Betriebsstelle Leer in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer und dem hier zuständigen Entwässerungsverband Moormerland erstellt wurde.

Schutzgut Klima / Luft

Abbaubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind zwar kleinräumig möglich (z. B. Nebelbildung, Abgase, Stäube), großräumige und signifikante Auswirkungen auf das Schutzgut können aufgrund der hier vorliegenden geländemorphologischen und großklimatischen Rahmenbedingungen jedoch ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Wie oben bereits ausgeführt, kommt es im Rahmen der Vorhabensumsetzung nicht zu signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. So wird die Zunahme von Wasserfläche zwar optisch wirksam sein, in Verbindung mit landschaftspflegerischen Maßnahmen (Sukzessionsflächen, Gehölzpflanzungen) wird ein durchschnittlicher Beobachter die Abbaustätte aber eher als Bereicherung innerhalb des anthropogen deutlich vorbelasteten Naturraumes empfinden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Sollten im Plangebiet kulturhistorisch bedeutsame Objekte vorkommen, was nach derzeitigem Kenntnisstand nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, so besteht über Flächenvorerkundungen des archäologischen Dienstes die Möglichkeit, entsprechende Objekte im Rahmen der Vorfelddräumung frühzeitig zu ermitteln und ggf. zu sichern bzw. zu bergen.

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen bestehender Sachgüter (BAB A 31, 110kV Freileitung, Wohnhäuser) wurde ein Standsicherheitgutachten vorgelegt, dessen planerische Vorgaben in Verbindung mit einer stufenweisen Herstellung der Unterwasser-



böschungen (Box-Cut-Verfahren) etwaige Beeinträchtigungen von Sachgütern wirkungsvoll vermeiden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Nassabbauerweiterung der Fa. Behrends am Standort Leer-Eisinghausen aus Sicht des Antragstellers als umweltverträglich zu bezeichnen ist. Trotz z. T. verbleibender, erheblicher nachhaltiger Umweltauswirkungen können nachteilige Beeinträchtigungen durch Umsetzung verschiedenster Maßnahmen wirkungsvoll vermieden bzw. minimiert werden.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass der geplante Eingriff mit erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild einhergeht. Konkret betroffen sind jedoch nur Vorkommen ohne besondere aktuelle Bedeutung, so dass eine Kompensation der Vorhabensauswirkungen innerhalb der Abbaustätte entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich möglich ist.

Im Zuge der Umsetzung zahlreicher geplanter Kompensationsmaßnahmen und einer landschaftsgerechten Neugestaltung bleibt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes am Standort erhalten. Artenschutzrechtliche Aspekte stehen einer Vorhabensumsetzung ebenfalls nicht entgegen, da der Erhalt der aktuellen Populationsgröße betroffener, besonders geschützter Arten (hier: Sumpfschwertlilie) durch Umsetzungsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Auch unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten (Lärm, Stäube) gehen von der hier geplanten Abbauerweiterung keine signifikant nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Umwelt aus. Der Betrieb wird hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Richt-/Grenzwerte langjährig durch das GAA Emden überprüft und in Anbetracht der Tatsache, dass vorhabensbedingt keine signifikanten Änderungen der betrieblichen Rahmenbedingungen erfolgen, ist bei entsprechender Umweltvorsorge durch Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen auch zukünftig von deren Einhaltung auszugehen.

Aufgestellt: Hesel, 2. Dezember 2009

H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG

Dipl.-Ing. Harald Holtz
- Geschäftsführer -



Dipl.-Biologe Norbert Graefe
- Projektleiter -



Anlagen

Anlage 1	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
Anlage 2	Lageplan	M 1 : 5.000
Anlage 3	Abbauplan	M 1 : 2.000
Anlage 4	Gestaltungsplan	M 1 : 2.000